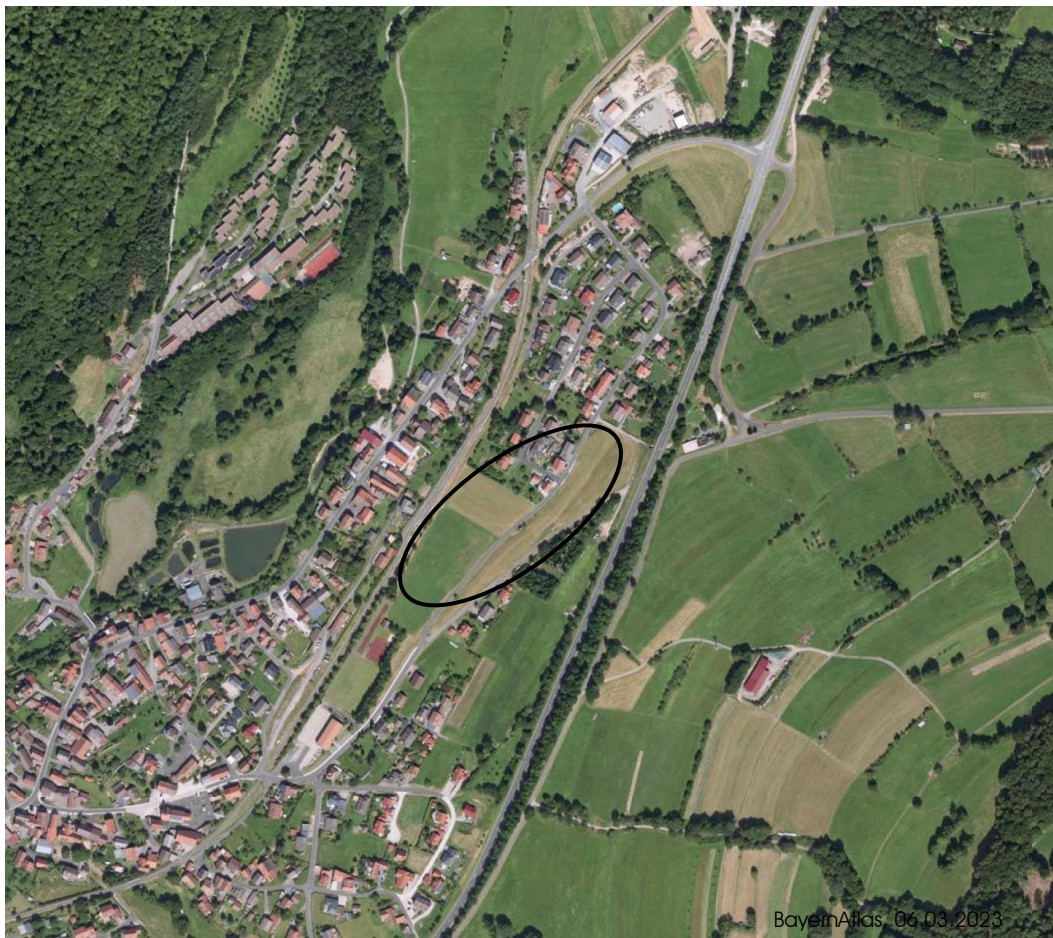


Gemeinde Riedenberg
Gemeindeteil Riedenberg
Landkreis Bad Kissingen

Begründung zur Grünordnung

zur
5. Änderung des Bebauungsplans
„Dürre Wiese - Barnsteiner Feld“



Inhalt

1	Beschreibung der Planung.....	3
2	Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme.....	5
2.1	Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung.....	5
2.2	Relief, Gestein, Boden	5
2.3	Klima, Luft	5
2.4	Wasserhaushalt	6
2.5	Vegetation im Plangebiet	6
2.6	Tierwelt	6
2.7	Landschafts-, Ortsbild	6
2.8	Mensch.....	7
2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	7
2.10	Besonders geschützte Bereiche	7
3	Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	8
3.1	Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt.....	8
3.2	Verlust und Störung vorhandener Lebensräume	8
3.3	Veränderung des natürlichen Geländes	8
3.4	Landschafts- und Ortsbild	8
4	Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	9
5	Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen	9
6	Artenschutzrechtliche Behandlung	10
6.1	Bestand	10
6.1.1	Vegetation.....	10
6.1.2	Tierwelt	10
6.2	Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Arten	11
6.3	Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten	11
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	11
6.5	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	11
	Quellenverzeichnis.....	15
	Gesetzliche Grundlagen.....	15

1 Beschreibung der Planung

Der Gemeinde Riedenberg beabsichtigt für den Gemeindeteil Riedenberg im Anschluss an die nördlich bestehende Siedlungsbebauung die 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese - Barnsteiner Feld“ aufzustellen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Hierzu beschloss die Gemeinde am 29.03.2023 die Durchführung einer 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese - Barnsteiner Feld“. Das Plangebiet wird dabei als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die Grundstücke Fl.Nr. 846, 847, 849, 850, 1016, 1018, 1019, 1020 und 1021 sowie Teilflächen der Flurstücke 510, 758, 850/3, 851, 862, 1017/5 und 1017/11 der Gemarkung Oberriedenberg einbezogen. In der Sitzung vom 29.03.2023 wurde der Vorentwurf für die 5. Änderung des Bebauungsplans vorgestellt und durch den Gemeinderat gebilligt.

Mit dem städtebaulichen Entwurf der 5. Bebauungsplanänderung und der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurde das Ingenieurbüro Planungsschmiede Braun in Würzburg-Lengfeld beauftragt.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Planungsregion Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Einheit „Lange Rhön“ an.

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand der Gemeinde Riedenberg. Der Bebauungsplan schließt nördlich, südlich und westlich an die bereits bestehende Besiedlung an und ist westlich der St 2289 gelegen.

Die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese - Barnsteiner Feld“ zur Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO erfolgt nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
2. 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Baugesetzbuches genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls);

Verfahrensgegenständlich wird eine Wohngebietsfläche von 30.840 m² festgesetzt, deren Grundfläche aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,4 demnach bei ca. 12.336 m² und somit weit unterhalb der gesetzlich geregelten Grenze von 20.000 m² Grundfläche liegt.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (Störfallbetriebe).

Für die vorliegende Planung können die vorgenannten Gesichtspunkte alle verneint werden, weshalb die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gegeben sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, d.h. es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Der Gemeinde Riedenberg ist daran interessiert, die Innenentwicklung im Gemeindegebiet neuen Flächenausweisungen vorzuziehen. Die Gemeinde hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Möglichkeiten der Innenentwicklung, beispielsweise die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, Gebäudeleerständen und Baulücken sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten vorrangig zu verfolgen.

Aufgrund der steten Nachfrage nach Bauplätzen ändert die Gemeinde Riedenberg verfahrensgegenständlich den vorhandenen Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan und der ursprüngliche Bebauungsplan sehen im Osten des Plangebiets Allgemeine Wohngebietsflächen sowie Grünflächen vor. Hier sollen nun eine Neustrukturierung der Erschließung und eine Ausweisung als Wohngebietsflächen gemäß den umliegenden Gebieten erfolgen.

Es ist Aufgabe der Kommune, den Bedarf nach Wohnungen und Bauland für Bauwerber zur Verfügung zu stellen. Hierbei werden grundsätzlich die Erforderlichkeit der Bauleitplanung sowie das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden berücksichtigt (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. §1a Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Die Verantwortlichen der Gemeinde Riedenberg sehen sich in der Pflicht, die Nachfrage zu bedienen um insbesondere junge Familien am Standort zu halten, Zuzüge zu generieren und Abwanderungen zu verhindern.

Die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung wird erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung für das überplante Grundstück im Innenbereich bauplanungsrechtlich zu steuern und zu ermöglichen.

Agrarstrukturelle Belange werden durch die Ausweisung der Wohngebietsflächen geringfügig berührt. Der Geltungsbereich ist rundherum eingekesselt. Im Norden und Süden schließt bestehende Bebauung an, im Westen trennt ein Geh- und Radweg – ehemalige Gleisanlage –

den Planbereich von der Bestandsbebauung. Im Osten wird die Fläche von der Staatsstraße St 2289 begrenzt. Es handelt sich somit um Grundstücke im Innenbereich der Siedlungsflächen Riedenberg.

Die Erschließung soll abschnittsweise und bedarfsgerecht gemäß den dargestellten Bauabschnitten erfolgen.

Die verfahrensgegenständliche Bebauungsplanaufstellung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riedenberg. Im Zuge der nächsten Flächennutzungsplanänderung wird dies gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als allgemeines Wohngebiet berichtigt.

2 Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme

2.1 Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Das Planungsgebiet befindet sich in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit Ostthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Einheit Lange Rhön sowie der Untereinheit Südliche Hochrhön an. Der Landschaftsraum gehört zur Großlandschaft Westliche Mittelgebirge.

Der Geltungsbereich liegt im Landkreis Bad Kissingen und gehört zum Gemeinde Riedenberg. Das Plangebiet hat eine Fläche von 30.840 m² und schließt nördlich, südlich und westlich an die bereits bestehende Besiedlung an. Gegenwärtig werden die betreffenden Flächen als Grünflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Mittelbachstraße und Bergseestraße bestehen bereits.

2.2 Relief, Gestein, Boden

Das Gelände steigt von ca. 405 m üNN im Nordwesten des Geltungsbereichs auf 420 m üNN in südlicher Richtung an. Nach Osten steigt das Gelände auf 433 m üNN an. Von der nordöstlichsten Ecke des Geltungsbereichs in die südwestliche Richtung fällt das Gelände von 439 m üNN auf 413 m üNN ab. Der Geltungsbereich liegt im Bereich der Westlichen Mittelgebirge.

Der vorhandene Untergrund besteht fast ausschließlich aus Braunerde und podsoliger Braunerde. Selten bildet auch Podsol-Braunerde aus grusführendem Sand bis Grussand (Sandstein), die über Sandstein verbreitet ist, den bestehenden Untergrund.

Darunter befindet sich der Mittlere Buntsandstein, der überwiegend aus vorwiegend mittel- bis grobkörnigen und geröllführenden Sandstein besteht.

2.3 Klima, Luft

Der Geltungsbereich liegt im Übergangsbereich zwischen Langer Rhön und Kuppenrhön. Die Lange Rhön ist ein Höhenzug der Zentralen Rhön, welche ihrerseits der Hohen Rhön untergeordnet ist. Es herrscht ein kühles und feuchtes Klima mit einer niedrigen jährlichen Mitteltemperatur von 5-7°C und vielen Nebeltagen.

Der Jahresniederschlag beträgt auf der Hohen Rhön im Schnitt 1.000 mm.

2.4 Wasserhaushalt

Die natürliche Entwässerung erfolgt derzeit zum tiefsten Punkt, dieser liegt in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes. Das Wasser folgt dem Geländeverlauf und versickert oberflächlich.

Der räumliche Geltungsbereich berührt keinen Bereich zu Grundwasserversickerung, kein Wasserschutzgebiet und kein Heilquellenschutzgebiet. Außerdem liegt das geplante Wohngebiet nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets.

2.5 Vegetation im Plangebiet

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung liegt östlich der Gemeinde Riedenberg und schließt nördlich an die bestehende Siedlungsbebauung an.

Gegenwärtig werden die betreffenden Flächen als Acker landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich ist durch menschliche Nutzung geprägt. Durch den Geltungsbereich verlaufen bereits die Bergseestraße und Mittelbachstraße, die von den Anwohnern der angrenzenden Besiedlung genutzt werden.

Die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich ist durch menschliche Nutzung geprägt. Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

- Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen

2.6 Tierwelt

Derzeit wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, deren Ergebnis im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet wird und vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen sein wird. Genaue Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich daher noch nicht vor.

Potentiell handelt es sich um Lebensraum für Arten der Siedlungsränder und der angrenzenden freien Feldflur.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit Heckenrückschnitt und Bodenarbeiten artenschutzrechtliche Festsetzungen getroffen.

2.7 Landschafts-, Ortsbild

Das Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die nördlich, südlich und westlich angrenzende Siedlungsbebauung
- die westlich angrenzende St 2289
- der südlich angrenzende Sport- und Freizeitplatz

Gegenwärtig werden die betreffenden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich ist im Regionalplan der Region Main-Rhön nicht als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingetragen und ist durch menschliche Nutzung geprägt.

Die Flächen des Plangebietes werden aktuell landwirtschaftlich genutzt und sind nur von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Die durch den Geltungsbereich verlaufende Bergseestraße und Mittelbachstraße bleiben bestehen.

2.8 Mensch

Die Flächen des Plangebietes werden aktuell als Grünflächen landwirtschaftlich genutzt und sind nur von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Die durch den Geltungsbereich verlaufende Bergseestraße und Mittelbachstraße bleiben bestehen.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Bodendenkmale, sonstige bedeutende Bauwerke oder Ensembles im Umfeld des Geltungsbereichs. Im Geltungsbereich liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich das Baudenkmal D-6-72-145-2.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Bereich des Bebauungsplans oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodentalertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Bad Kissingen als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

2.10 Besonders geschützte Bereiche

Es sind keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) und Vogelschutzgebiete (SPA) des EU-weiten Netzes Natura 2000 sowie keine Naturschutzgebiete (NSG) im Geltungsbereich vorhanden. Östlich der Änderungsbereichsflächen, hinter der Staatsstraße St 2289, beginnt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bayerische Rhön.

Der Änderungsbereich liegt in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Rhön und im Naturpark Bayerische Rhön.

Im Südwesten der Geltungsbereichsflächen liegt das Flachland-Biotop Nr. 5625-1045-006, das als „Kleine Extensivgrünlandfläche am Ortsrand Riedenberg“ kartiert ist.

Der auf Flurnummer 850 liegende Teilbereich des Biotops wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens überplant und somit zerstört. Hierfür wird mit der Maßnahme A1 entsprechender Ausgleich erbracht.

3 Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die wesentlichen negativen Auswirkungen der neuen Wohngebietsflächen auf den Naturhaushalt, seine Faktoren und deren Wechselwirkungen entstehen durch:

- Versiegelung und Überbauung (GRZ 0,4 MD)
- Verlust und Störung vorhandener Lebensräume
- Veränderung des natürlichen Geländes

Sie belasten den gesamten Naturhaushalt und dessen natürliche Regelleistungen bzw. natürliche Leistungsfähigkeit, vor allem die Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser, Grundwasserneubildung und Lebensraum für eine Vielzahl von Bodenorganismen sind betroffen.

3.1 Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt

Die maßgeblichen Beeinflussungen treten durch die Errichtung von Gebäuden und Erschließungsanlagen durch Straßen, Parkplätze, Gehwege in Form von Versiegelung auf, u.a. durch:

- Unterbindung des Gasaustausches Boden – Luft mit Unterbindung der natürlichen Regelleistungen des Bodens
- Inaktivierung von Bodenleben – Verlust von Lebensraum
- Potentielle Abflussverstärkung des Niederschlagswassers, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate

Durch die geplante zulässige Versiegelung können im Änderungsgebiet potentiell 40 % der MD-Flächen überbaut und versiegelt werden. Der künftige, reale Versiegelungsgrad ist nicht genau zu kalkulieren. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die zulässige Grundflächenzahl ausgenutzt wird.

3.2 Verlust und Störung vorhandener Lebensräume

Durch das Plangebiet gehen der Natur etwa 22.746 m² (MD-Flächen, Straßen) Fläche verloren.

Ein Gefährdungspotential seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist als sehr gering bis nicht vorhanden einzustufen. Das Ergebnis der saP steht noch aus.

3.3 Veränderung des natürlichen Geländes

Im Zuge geplanter Bebauung entstehen voraussichtlich geringfügige Veränderungen der Oberflächengestaltung des natürlichen Geländes.

3.4 Landschafts- und Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die nördlich, südlich und westlich angrenzende Siedlungsbebauung
- die westlich angrenzende St 2289
- der südlich angrenzende Sport- und Freizeitplatz

Aufgrund des direkten Anschlusses an die bestehende Bebauung bestehen lediglich geringe Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild.

4 Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplans vorgesehen und festgesetzt.

Der Schwerpunkt der grünordnerischen Maßnahmen liegt in der Festsetzung privater Pflanzpflichten und einem Erhaltungsgebot der bestehenden Grünflächen und Bäume.

Mit folgenden Maßnahmen werden Einwirkungen auf lokale Populationen sowie den Naturhaushalt gemindert:

- Minimierung der Versiegelung
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz
- Mind. ein Hochstamm pro 500 m² privater Grundstücksfläche, ohne Standortbindung
- Mindestbegrünung der Privatflächen

5 Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese - Barnsteiner Feld“ erfolgt nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
2. 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Baugesetzbuches genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls);

Verfahrensgegenständlich wird eine Wohngebietsfläche von 30.840 m² festgesetzt, deren Grundfläche aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,4 demnach bei ca. 12.336 m² und somit weit unterhalb der gesetzlich geregelten Grenze von 20.000 m² Grundfläche liegt.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten

Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (Störfallbetriebe).

Für die vorliegende Planung können die vorgenannten Gesichtspunkte alle verneint werden, weshalb die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gegeben sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, d.h. es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Darüber hinaus gelten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. D.h. ein Ausgleich für den Eingriff ist nicht erforderlich.

6 Artenschutzrechtliche Behandlung

6.1 Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich in der Planungsregion Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Einheit „Lange Rhön“ an.

Der Geltungsbereich schließt nördlich, südlich und westlich an die bereits bestehende Bebauung an und ist westlich der St 2289 gelegen.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die Grundstücke Fl.Nr. 846, 847, 849, 850, 1016, 1018, 1019, 1020 und 1021 sowie Teilflächen der Flurstücke 510, 758, 850/3, 851, 862, 1017/5 und 1017/11 der Gemarkung Oberriedenberg einbezogen.

6.1.1 Vegetation

Die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich ist durch menschliche Nutzung geprägt. Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

- Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

6.1.2 Tierwelt

Zur Beurteilung der Belange des Artenschutzes hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Büro Bachmann Artenschutz GmbH vom 11/2023 erstellt, laut diesem Bericht befinden sich verschiedene Arten Strukturgebundener fliegender Fledermäuse, Zauneidechsen und typische

Vogelaltern der Feldgehölze, Hecken, Waldränder und Siedlungsbereiche im Geltungsbereich. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Festsetzungen aufgenommen.

6.2 Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Arten

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten sind nicht betroffen. Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten ist nicht nachgewiesen.

6.3 Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten

Wie in der saP beschrieben konnten am Rand des Geltungsbereichs bzw. des Pufferbereichs einige Gehölzbrüter der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Schwerpunkte der Maßnahmen liegen im Erhalt der vorhandenen Lebensräume in den Randbereichen.

Mit folgenden Maßnahmen werden Einwirkungen auf lokale Populationen sowie den Naturhaushalt gemindert:

- Minimierung der Versiegelung
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz
- Mind. ein Hochstamm pro 500 m² privater Grundstücksfläche, ohne Standortbindung
- Mindestbegrünung der Privatflächen

6.5 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Zur Beurteilung der Belange des Artenschutzes hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Büro Bachmann Artenschutz GmbH vom 11/2023 erstellt.

Hierbei wurde das Untersuchungsgebiet, unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen, auf die Artengruppen Vögel, Reptilien und Schmetterlinge geprüft.

Gemäß dem Fachbeitrag zur saP sind zudem artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art.1 VRL zu vermeiden oder zu mindern.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- M01: Um eine Bestrahlung von Flugrouten und Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern und die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Straßenbeleuchtung zu beachten:
 - o Die Lampen müssen ein geschlossenes Lampengehäuse haben, das Lampengehäuse darf im Betrieb nur eine Oberflächentemperatur von maximal 60°C erreichen.
 - o Die Lichtintensität der geplanten Beleuchtung muss situationsangepasst angemessen sein. Abseits der Stoßzeiten kann die Beleuchtungsintensität oftmals vermindert werden. Im urbanen Raum beträgt die maximale Leuchtdichte für Flächen unter 10 m² 50-100 cd/m², für Flächen über 10 m² 2-5cd/m². In für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Gebieten soll eine maximale Leuchtdichte von 1-2 cd/m² eingeplant werden.
 - o Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht.
 - o Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, ist die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen anzupassen. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.
- M02: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- M03: Die Heckenstrukturen an den Rändern des Vorhabensgebiets müssen als Fledermaus-Jagdrevier und Vogelbrutstätte erhalten bleiben. Es ist darauf zu achten, dass während und nach den Bauarbeiten keine Schädigung dieser Bäume eintritt. Die DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 ist zwingend einzuhalten.
- M04: Zum nordwestlichen Gebietsrand im Bereich der Gartengrundstücke muss während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden. Der Pufferstreifen ist durch einen fixen, nicht verrückbaren Zaun (kein Bauzaun!) von der Baustelle abzutrennen.
- M05: Um Verletzungen und Verluste von Zauneidechsen zu vermeiden, muss während der Bauarbeiten ein Reptilienschutzzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zwischen den Aufenthaltsorten der Tiere am nordwestlichen Gebietsrand und dem Rand des Bauvorhabens aufgestellt werden. Der Zaun muss dazu 10 cm in den Boden eingegraben werden. Damit der Zaun von der Eingriffsseite her für die Tiere übersteigbar bleibt, ist dieser im 45° Winkel schräg nach außen geneigt auszurichten. Diese Maßnahme verhindert auch eine Einwanderung der Zauneidechse während der Bauphase.

- M06: Bei der Planung ist ein Augenmerk auf die Fallenwirkung für Kleintiere wie Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc. zu richten. Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und ähnliches müssen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden.
- M07: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- M08: Die momentane Vegetation, namentlich die Hecken am Rand, muss erhalten bleiben, wo nicht zwangsläufig Gehölze zur Umsetzung des Bauvorhabens entfernt werden müssen. Zur momentanen Vegetation zählt auch der Bestand des Breitblättrigen Knabenkrauts am Südostrand. Zu den zu erhaltenden Gehölzen und Pflanzen muss dauerhaft ein 5 m breiter Pufferstreifen zur Bebauung eingehalten werden. In diesem Bereich muss ein Altgrasstreifen entwickelt werden. Hierfür muss dieser Bereich einmal jährlich, allerdings frühestens ab 15. Juli gemäht werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Falls der Erhalt der Gehölze nicht möglich sein sollte, ist eine Ersatzpflanzung in der Flächengröße der entfernten Gehölze zu erbringen. Im Falle einer Ersatzpflanzung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Fruchtttragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*S. nigra*), Eingrifflicher (*Crataegus monogyna*) und Zweigriffliger Weißdorn (*C. laevigata*).
- M09: Große Glasfronten an neu entstehenden Gebäuden sind, wenn möglich, zu vermeiden. Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten oder über-Eck-Fenster eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).
- M10: Die verbleibende Biotopteilfläche darf nicht als Baustelleneinrichtung, Lagerfläche oder dergleichen verwendet werden und ist vor Befahrung und Zerstörung zu schützen.
- M11: Bodenarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, im Zeitfenster von Oktober bis Mitte März, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen. Diese Festsetzung gilt für die Erschließungsarbeiten durch die Gemeinde.

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF“-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 2 und 3 BNatSchG), sind so konzipiert, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sie den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung ist Teil der Begründung.

Quellenverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2020): Bayerischer Denkmal-Atlas.
URL: <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/> (Abrufdatum 06.03.2023).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Entwurf einer kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns als Beitrag zur Biodiversität. 3 Rhön.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021): FIN-Web.
URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm
(Abrufdatum 07.03.2023)
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021): UmweltAtlas Bayern.
URL: <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>
(Abrufdatum 08.03.2023)
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Eingriffsregelung in die Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung).
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) – Stand 2020.
- LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG BAYERN (2020): BayernAtlas.
URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (Abrufdatum 09.03.2023).
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN (2008): Regionalplan Region Main-Rhön (3).

Gesetzliche Grundlagen

- BAYBO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 Des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371)
- BAUGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BAUNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- PLANZV, vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Würzburg, 29.03.2023
geändert und ergänzt, 14.12.2023

Anerkannt:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg

Gemeinde Riedenberg

Bearbeitet:

Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur

Roland Römmelt, 1. Bürgermeister